

**Sekretariat Landrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

## **Protokoll**

**Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 5. Februar 2014, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus**

Vorsitz	Landratspräsident Kaspar Krieg, Niederurnen
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

### **§ 456 Feststellung der Präsenz**

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:

Aydin Elitok, Bilten  
Beny Landolt, Näfels  
Toni Gisler, Linthal

### **§ 457 Protokolle**

Die Protokolle der Sitzungen vom 4. und vom 18. Dezember 2013 sind genehmigt.

### **§ 458 Traktandenliste**

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 30. Januar 2014 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

## § 459

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutz- und zum Tierseuchengesetz (EG zum TSchG und TSG); Neuorganisation im Veterinär- und Lebensmittelbereich**

(Berichte Regierungsrat, 17.12.2013; Kommission Gesundheit und Soziales, 15.1.2014)

#### **Eintreten**

*Franz Landolt*, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt im Namen der Kommission Eintreten und Verabschiedung der Vorlage gemäss regierungsrätlichem Antrag. – In der Vorlage geht es hauptsächlich darum, eine gesetzliche Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich Veterinärdienst zu schaffen. Eine solche gibt es bereits bei der Lebensmittelkontrolle. In zweiter Linie sollen die beiden Dienste, wie in anderen Kantonen auch, zusammengeschlossen werden. Die Vorlage war in der Vernehmlassung unbestritten. – Leider ist es eine Tatsache, dass der Vollzug der vom Bund vorgeschriebenen Aufgaben immer aufwändiger wird. Konnte ein Fachmann vor wenigen Jahren diese im Nebenamt erledigen, so reicht heute ein 100-Prozent-Pensum nicht mehr aus. Kein Schlachtbetrieb im Kanton würde noch funktionieren, wenn nicht Kontrollen am lebenden wie auch am toten Tier durchgeführt würden. Auch Bauernhöfe müssen mittlerweile alle vier Jahre kontrolliert werden. Früher waren es noch zehn Jahre. – Man kann nun darüber jammern, dass der Bund immer mehr Regeln einführt. Machen kann man nichts, ausser vielleicht an die Glarner Bundesparlamentarier zu appellieren, sie mögen sich in Bundesbern für mehr Vernunft und gesunden Menschenverstand einsetzen. – Wer bei dieser Zusammenarbeit der geeignetere Partner ist, wird erst nach der Landsgemeinde entschieden. Kosten kann man mit dieser Vorlage nicht einsparen. – Dank gilt Regierungsrat Rolf Widmer, Daniela de la Cruz und Samuel Baumgartner sowie Jakob Hösli für die fachliche Unterstützung und weitergehende Erläuterungen.

*Fridolin Staub*, Bilten, beantragt Eintreten und richtet eine Frage an den Regierungsrat. – Dem regierungsrätlichen Bericht ist zu entnehmen, dass der Bund den Bereich Fleischkontrolle umfassend regelt. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig. Zitat aus dem Bericht: „Es besteht kaum Handlungsspielraum.“ Weiter: „Die Vorgaben werden laufend verschärft, nicht zuletzt wegen der Annäherung an EU-Normen und -Richtlinien.“ – Die heutige Leberdier- und Fleischkontrolle wurde erst 2005 als Nachvollzug von EU-Recht eingeführt. Es wurde damit ein System übernommen, das nicht auf die schweizerischen Strukturen passt und bisher hohe Kosten generiert hat. Diese werden von Konsumenten, Verarbeitern und Produzenten bezahlt. Bereits vor 2005 haben die meisten Anwesenden Fleischwaren konsumiert, die gemäss damals geltendem Recht durch Laienfleischschauer kontrolliert und in Verkehr gebracht wurden. Die heutige Präsenz beweist, dass dies keine gesundheitlichen Probleme verursacht hat. – EU-Recht wurde übernommen, weil man sich dadurch Chancen im Export versprochen hat. Anfangs 2013 besuchte eine chinesische Delegation die Schweiz: Das Resultat war mehr als ernüchternd. Das schweizerische System entspricht nicht den chinesischen Erwartungen. Somit ist das Thema Fleischexport nach China für Jahre erledigt. Die Schweizer bezahlen trotzdem täglich für das von der EU übernommene System. – Aufgrund dieser Informationen stellt sich die Frage, weshalb im regierungsrätlichen Bericht nicht die Zusammenarbeit mit dem Interkantonalen Labor (IKL) favorisiert wurde? Der Regierungsrat ist aufgefordert, trotz des eingangs zitierten „kaum“ die pragmatischste Lösung für Produzenten, Verarbeiter und Konsumenten umzusetzen.

Regierungsrat *Rolf Widmer* beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Es geht, wie bereits erwähnt, vor allem um Vollzug von Bundesrecht. Im organisatorischen Bereich gibt es noch einen gewissen Handlungsspielraum. Die Vorlage zielt darauf ab, diesen auszunützen. Dies, indem im Veterinärbereich analog zum Lebensmittelbereich mit anderen Kantonen zusammengearbeitet werden soll. – Im Lebensmittelbereich besteht eine sehr gute Zusammenarbeit mit Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden. Im Veterinärbereich hingegen gibt es eine

Zusammenarbeit mit dem Labor der Urkantone (LdU): Dieses stellt eine Stellvertretung zur Verfügung, sollte der Glarner Kantonstierarzt ausfallen. Das LdU hat Interesse signalisiert, nach der Pensionierung des Kantonstierarztes dessen Aufgaben übernehmen zu wollen. Die Regierung tendiert Richtung IKL. Es bestehen nun aber zwei Optionen, die – auch aus finanzieller Sicht – geprüft werden können. – Fleischschau und Fleischkontrolle wurden einst tatsächlich pragmatisch gehandhabt. Heute gibt es die Vorgabe des Bundes, dass diese Aufgabe mindestens durch einen Amtstierarzt mit einem 30-Prozent-Pensum erfüllt werden muss. Dank der Flexibilität des Kantonstierarztes konnte eine Lösung gefunden werden: Es schlachten nun alle am gleichen Tag. Der Kantonstierarzt kann so zuerst die Fleischschau, dann die Fleischkontrolle durchführen. Eine zentrale Schlächtereie in Glarus wäre rein aus Effizienzüberlegungen die bevorzugte Lösung gewesen – im Kanton Glarus gibt es im Vergleich zu anderen Kantonen derart kleine Schlachtmengen. Die Metzger wollten das aber nicht. Natürlich hätten diese gerne, wenn weitere Tierärzte spontan vorbeikommen könnten. Das würde aber Bundesrecht verletzen. Was die Konsequenzen daraus wären, ist ungewiss. Feststeht aber, dass in diesem Bereich ein massiver internationaler Druck herrscht, der alle Kantone betrifft. Es gibt vor allem im Lebensmittelbereich Glarner Exporteure, die von ausländischen Inspektoren überprüft werden. Würde man diese Kontrollen nicht zulassen, wären der Export und damit auch Umsätze, Arbeitsplätze, Steuereinnahmen gefährdet. Im Lebensmittelbereich ging ein grosser Wandel vorstatten, der vor allem kleine Kantone vor grosse Herausforderungen stellt. – Dank gilt Kommissionspräsident Franz Landolt und den übrigen Kommissionsmitgliedern für die sachliche und konstruktive Zusammenarbeit.

### **Detailberatung**

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

### **§ 460**

#### **Revision Landwirtschaftsgesetz 2014**

(Berichte Regierungsrat, 23.12.2013; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 22.1.2014)

### **Eintreten**

*Fridolin Luchsinger*, Schwanden, Kommissionspräsident, beantragt für die Kommission Eintreten und Zustimmung zum Antrag derselben. – Ausgangslage ist die neue Agrarpolitik des Bundes, kurz AP 14–17. Kernelement der Bundesvorgaben ist das weiterentwickelte Direktzahlungssystem. Dieses lagert die heute tierbezogenen Beiträge in Versorgungssicherheitsbeiträge um und richtet diese flächenbezogen aus. In Artikel 104 der Bundesverfassung heisst es, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft sowie zur dezentralen Besiedlung zu leisten hat. Der Bund gibt nun mit den Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträgen den Kantonen die Stossrichtung vor. Diese können entscheiden, ob sie bei der Verteilung, bei welcher der Bund 90 und die Kantone 10 Prozent zu zahlen haben, mitmachen wollen. Die heutige Vorlage liefert dazu den sachpolitischen Aspekt. Heute wird nicht über Kredite befunden, sondern über die gesetzliche Grundlage, damit der Kanton über

entsprechende Mittel verfügen kann. – Es wird auch nicht über die im regierungsrätlichen Bericht angesprochene Stellenerhöhung entschieden. Auf den April ist eine Vorlage vorgesehen, mit welcher die Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe geregelt werden soll. Diesbezüglich wird eine Leistungsvereinbarung mit dem Plantahof, Landquart, geprüft. Dieses Modell wird von der Regierung favorisiert und ist auch aus Sicht der Kommission wünschenswert. – Heute wird also eine erste Etappe genommen und ein wichtiges Fundament für den Zeitraum 2014–18 geschaffen. Dies im Wissen, dass in Bern bereits mit dem Feilschen um die neue Agrarpolitik ab 2018 begonnen wird. – Eine ausführliche Vernehmlassung zur Vorlage hat stattgefunden, etliche Vorschläge wurden berücksichtigt. Die Stossrichtung wurde von praktisch allen Vernehmlassungsteilnehmern für gut befunden. Diese soll nicht zuletzt der Alpwirtschaft im Kanton zugutekommen. – Bis anhin wurden die für die Landwirtschaft benötigten Mittel auf dem Budgetweg beschafft. Neu soll der Landrat die Kompetenz erhalten, um sämtliche erforderlichen Kredite zu sprechen. Auch dies wurde in Vernehmlassung und Kommission gutgeheissen. – Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden drei bisherige Einführungsgesetze aufgehoben und in einem Erlass zusammengefasst. Es ist in weiten Teilen eine Übernahme von Bundesrecht. Es wird darauf verzichtet, dieses nochmals aufzuführen. Bisher war das kantonale Gesetz weitergehend als jenes des Bundes. Vor allem in Sömmerungsbetrieben war dies festzustellen. Heute wird in einzelnen Fällen eine Erleichterung, im Rahmen der Bundesgesetzgebung, ermöglicht. – Die Kommission führte intensive Diskussionen. Am meisten Zündstoff hat Artikel 11 geliefert. Bis im Jahr 2000 haben die Alpbesitzer im Kanton – meistens die Gemeinden – vom Bund einen Beitrag für die Erhaltung der Infrastrukturen auf Alpen erhalten. Der Bund verfügte dann, dass diese Beiträge nur noch an Bewirtschafter ausgerichtet werden. Am 22. Oktober 2000 entschied der Landrat, dass auf den üblichen Pachtzins ein Zuschlag von 65 Franken zu gewähren sei. Dies hat bis heute in dieser Form Bestand. Es ist unbestritten, dass die Gemeinden einen solchen Zuschlag bekommen sollen. Aber auch mit diesem ist eine Erhaltung der Infrastruktur auf Sömmerungsbetrieben kaum kostendeckend möglich. Artikel 11 wurde nun neu so formuliert, dass ein Zuschlag auf den Pachtzins vom Gesetz her möglich ist. – Am Ende des Kommissionsberichts wurde das Datum des Inkrafttretens der Änderung des Artikel 200 Absatz 3 EG ZGB festgehalten. Dieses ging vergessen. Es wird nun formell beantragt, dass die Änderung mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft tritt. – Dank gilt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres unter der Führung von Frau Landesstatthalter Marianne Dürst Benedetti für die speditive Bearbeitung und der Kommission für das engagierte Mitmachen.

*Benjamin Mühlemann*, Mollis, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der FDP-Fraktion Eintreten und Zustimmung zur Vorlage gemäss Fassung der Kommission. – Grundsätzlich wird umgesetzt, was von Bern aus mit der Agrarpolitik 14–17 diktiert wird. Die Umsetzung wird mit dem vorliegenden Geschäft auf die richtige Art angepackt. Es ist richtig, dass ein Bekenntnis zur Landwirtschaft abgegeben und dafür gesorgt wird, dass die Bauern zu den entsprechenden Beiträgen kommen. Sie hätten erhebliche Nachteile gegenüber Landwirten in anderen Kantonen und Einbussen beim Verdienst, wenn der Kanton Glarus mit den Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträgen nicht nachzieht. – Es ist auch richtig, dass die finanzpolitische Komponente in diesem Gesamtkonstrukt entkoppelt wird – wie bei der Schulsozialarbeit. Nun werden die gesetzlichen Grundlagen für diese Beiträge geschaffen. Nachher liegt es am Landrat, im Rahmen einer finanzpolitischen Gesamtschau den Umfang der Beiträge zu definieren. Dieser Fahrplan wird sich bewähren. Einfach nichts machen wird der Landrat nicht können, wenn die Landsgemeinde mit dem Gesetz grundsätzlich den Auftrag erteilt, Beiträge zu zahlen. – Die neue Agrarpolitik verstärkt das wirtschaftliche Potenzial der Landwirtschaftsproduktion deutlich. Man schafft Anreize, dass die Landwirte innovativ sind und nachhaltig produzieren. Das ist gut so. Die Landwirtschaft muss und wird sich in diesem Bereich weiterentwickeln und öffnen. Wenn nun Rahmenbedingungen geschaffen werden – etwa der Ausbau der Beratungsangebote – dann ist für die FDP-Fraktion wichtig, dass auf Eigenverantwortung aufgebaut wird. So sollten sich Landwirte an den Kosten beteiligen, wenn sie diese Beratung in Anspruch nehmen. Die Bauern sind dazu bereit, wenn die Qualität stimmt. Mit dem Plantahof ist eine gute Lösung angedacht. Wie diese dann

genau aussieht und wo, wenn überhaupt, neue Stellen geschaffen werden müssen, kann man sich nochmals anschauen, wenn es konkret wird. Zurückhaltung ist gefordert. – Der Vorlage ist wie von der Kommission vorgeschlagen zuzustimmen. Speziell bei Artikel 11 ist deren Version die richtige. So kann eine nicht stufengerechte Pachtzins-Debatte an der Landsgemeinde vermieden werden und der Landrat kann flexibel eine seriöse Diskussion über die Zuschläge führen.

*Daniela Bösch*, Niederurnen, Kommissionsmitglied, spricht sich im Namen der CVP/GLP-Fraktion für Eintreten aus. – Die Landwirtschaft ist im Wandel. Die Agrarpolitik 14–17 gibt den Weg vor. Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Qualitätsstrategie bedeuten auch für die Glarner Bauern kein Neuland mehr. Die Glarner Landwirtschaft soll mit den anderen Kantonen mithalten können. Die erforderliche Gesetzesgrundlage ist nun zu schaffen, indem auf die vorliegende Gesetzesrevision eingetreten wird. Deren Kernelement ist eine klare gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträgen zu schaffen. Auch die Glarner Bauern sollen an diesen konkreten Programmen teilnehmen können. Ihnen ist Sorge zu tragen, die Landwirtschaft ist zu fördern.

*Myrta Giovanoli*, Ennenda, Kommissionsmitglied, beantragt namens der Grünen Fraktion Eintreten. – Die Grüne Fraktion befürwortet die neue Landwirtschaftspolitik des Bundes grundsätzlich. Insbesondere der Wechsel bei der Ausrichtung der Beiträge von der Bemessung nach Tieren zu einer solchen nach Fläche ist positiv. Die neue Stossrichtung dient den Bauern, den Konsumenten, den Tieren und der Biodiversität. Er bedeutet für die Bauern jedoch auch eine grosse Umstellung. Es ist zu hoffen, dass diese nach einer Umwohnungsphase die positiven Seiten der neuen Agrarpolitik zu schätzen lernen. – Die Landwirtschaft hat eine grosse Verantwortung bezüglich Natur- und Landschaftsstruktur und prägt diese massgeblich. Den Grünen ist es deshalb ein Anliegen, dass dem Schutz von Natur und Landschaft ebenfalls Gewicht beigemessen wird. So, wie dies auch bei der Produktion und der Vermarktung von Produkten, dem Tierwohl oder der Existenzsicherung der Bauern der Fall ist. Die Multifunktionalität der Landwirtschaft soll deshalb auch im Zweckartikel enthalten sein. Ein entsprechender Antrag wird in der Detailberatung gestellt. – Die Landwirtschaftskommission sollte mit Fachleuten verschiedener Ausrichtung besetzt werden. Auch dies unter dem Aspekt der Multifunktionalität. Landwirtschaftlicher Boden bildet nicht nur Grundlage für die Produktion. Er ist auch als Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Lebewesen sowie als Erholungsraum zu erhalten.

*Renata Grassi Slongo*, Niederurnen, Kommissionsmitglied, beantragt für die SP-Fraktion Eintreten. – Mit dem revidierten Landwirtschaftsgesetz liegt ein sehr konzentriertes Gesetz vor. Die im Zweckartikel festgehaltene Stossrichtung – Stärkung einer leistungsfähigen, nachhaltigen, markt- und umweltgerechten Bewirtschaftung – wird befürwortet. Die SP-Fraktion würde aber auch eine Ergänzung in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz begrüßen. – In diesem Gesetz wird die Grundlage geschaffen, dass Glarner Bauern an den freiwilligen Bundesprogrammen teilnehmen können. Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte richten sich nach regionalen Landschaftszielen. Sie fördern und entschädigen die gemeinwirtschaftliche Leistung, welche die Landwirtschaft insbesondere in den Berggebieten erbringt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Kulturland für die Landwirtschaft und Erholungsraum für die Bevölkerung erhalten bleiben. Das ist im Interesse Aller, auch der kommenden Generationen. – Durch die Umverteilung der Direktzahlungen fehlen der Glarner Landwirtschaft 15–24 Prozent der bisherigen Direktzahlungsbeiträge. Mit den genannten Projekten kann dies ganz oder teilweise – je nach Gebiet – kompensiert werden. – Befürwortet wird auch die Finanzdelegation an den Landrat. Die Änderung der Kommission betreffend höchstzulässiger Pachtzins ist ebenfalls sinnvoll. Die finanzpolitische Diskussion zu den verschiedenen Massnahmen, die im Zusammenhang mit dieser Vorlage stehen, wird zu gegebener Zeit zu führen sein.

*Hans-Heinrich Wichser*, Braunwald, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der SVP-Fraktion Eintreten. – Obwohl die SVP mit der nationalen Landwirtschaftspolitik nicht ganz

zufrieden ist, müssen nun im Gesetz die Strukturen für die Glarner Landwirtschaft angepasst werden. Damit können die Glarner Familienbetriebe gesund und überlebensfähig in die Zukunft starten. In der Detailberatung werden Anträge folgen.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* dankt für die Arbeit der Kommission und den Zuständigen im Departement. Sie beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission betreffend Änderung von Artikel 11 an. Er ist damit mit der offenen Formulierung und der Zuständigkeit des Landrates anstelle des Regierungsrates einverstanden. – Das schlanke Gesetz beinhaltet eine übersichtliche Grundlage, die das Wesentliche festhält. Vieles wird vom Bund geprägt, der Kanton vollzieht.

## **Detailberatung**

### *Absatzförderung (S. 3)*

*Fridolin Staub*, Bilten, nimmt Bezug auf den Verein Alpinavera. – Im regierungsrätlichen Bericht unter Punkt 5 ist der Verein Alpinavera erwähnt: „Der Verein ist zurzeit für den Kanton Glarus der strategische Partner für die Absatzförderung.“ Nachdem das vom Departement Volkswirtschaft und Inneres initiierte Projekt „Glarner Fleisch und Hofprojekte“ beendet worden ist, hat man als Notlösung den Anschluss an Alpinavera gesucht. Dass nach drei Jahren eine Notlösung in einem regierungsrätlichen Bericht als strategische Partnerschaft gelobt wird, ist nicht nachvollziehbar. – Alpinavera wird nie in der Lage sein, grössere Mengen Lebensmittel abzusetzen und wird für das eigene Überleben immer Steuerfranken benötigen. Das Problem liegt in den Logistikkosten bei Kleinmengen. Der Produzent muss solche der Vertriebsplattform zustellen. Diese muss wiederum Haushaltmengen an die Kunden liefern. Dadurch verteuert sich ein Produkt sofort um 6–8 Franken pro Kilo. Auf der Homepage von Alpinavera kann man Glarner Alpkäse für 26 Franken pro Kilo kaufen. Hinzu kommen Versandgebühren gemäss A-Post-Tarif. Ein Substitut ist im Laden auch zum halben Preis zu kaufen. Für das langfristige Überleben einer Vertriebsorganisation braucht es genügend Kunden, die bereit sind, einen höheren Preis für einen emotionalen Mehrwert zu bezahlen. Fazit: Alpinavera ist nicht konkurrenzfähig und kann keine strategische Partnerschaft darstellen, weil immer wieder Steuergelder benötigt werden.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* antwortet auf das Votum des Vorredners. – Eine Aussage von Landrat Fridolin Staub ist nicht korrekt. Alpinavera ist nach dem Scheitern von „Glarner Fleisch und Hofprodukte“ nicht als Notlösung aufgetreten. Dieses Projekt diente der regionalen Entwicklung. Mit verschiedenen Branchen und Trägerschaften zusammen wollte man Hofprodukte weiterentwickeln. Die Wertschöpfung im Kanton hätte gesteigert werden sollen. – Alpinavera entstand 2008. Damals hat der Bund Absatzförderungsmassnahmen voll finanziert, wenn dazu regionale Plattformen gegründet wurden. Man schloss sich 2008 mit den Kantonen Graubünden und Uri zusammen, da ähnliche Ausgangslagen und ähnliche Produkte vorhanden waren. Die Zusammenarbeit auf dieser Plattform macht deshalb Sinn, um mehr landwirtschaftliche Produkte auf den Markt zu bringen. Sinn und Zweck wäre es aber auch, dass die Glarner Produzenten mitmachen. Das ist leider nicht der Fall, die Überzeugung ist noch nicht vorhanden. Dennoch hat der Regierungsrat 2012 entschieden, sich noch ein letztes Mal zu beteiligen. Es geht dabei um einen Jahresbeitrag von 40'000 Franken. Die Vereinbarung läuft bis 2016. – Die Situation ist zu überdenken. Es muss geprüft werden, welche Lösung für die Glarner Produzenten Sinn macht. Es gibt schliesslich auch viele Betriebe, die in der Direktvermarktung sehr erfolgreich tätig sind.

## *Erläuterungen; Marke Glarnerland (S. 5)*

*Fridolin Staub* bittet um Zusatzinformationen. – Im Bericht steht: „Was unter dem Begriff ‚Glarner Lebensmittel‘ zu verstehen ist, ergibt sich aus den Richtlinien für die Verwendung der Marke Glarnerland im Lebensmittelbereich.“ Diese Bestimmungen sind unauffindbar. Können diese dem Landrat zuhanden der zweiten Lesung zugänglich gemacht werden?

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* erklärt, dass die Richtlinien im Entwurf vorliegen. Selbstverständlich würden diese dem Landrat zugänglich gemacht werden können. – Man arbeitet derzeit daran, das AOC-Label für verschiedene Glarner Produkte zu erhalten. Deren Richtlinien geben vor, was dannzumal unter der Marke Glarnerland verstanden wird.

### *Artikel 1: Zweck*

*Priska Müller Wahl*, Niederurnen, beantragt im Namen der Grünen Fraktion folgende Ergänzung in Artikel 1 Absatz 2: „Es bezweckt, die Land- und Alpwirtschaft zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung sicherzustellen und eine leistungsfähige, nachhaltige, markt-, umwelt-, *natur- und landschaftsgerechte* Bewirtschaftung, insbesondere durch eigenständige Familienbetriebe, zu fördern.“ – Die Wichtigkeit der Landwirtschaft für eine naturnahe und schöne Landschaft wird stets betont. Im Zweckartikel wird aufgezählt, welche landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Kanton gefördert werden soll. Und da sollten im Glarnerland – wie beim Bund – auch Natur und Landschaft mitberücksichtigt werden, nicht nur wirtschaftliche und soziale Aspekte. Auf Biotop, das Landschaftsbild und die Landschaftsqualität muss aber auch Rücksicht genommen werden. Dies ist vergessen gegangen. Der Antrag korrigiert das. – Landrätin Myrta Giovanoli erwähnte es beim Eintreten: Die so genannte Multifunktionalität wird gerade mit der AP 14–17 gestärkt, etwa durch die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen. Deshalb ist es nur logisch, wenn dies auch im Zweckartikel festgehalten ist, um eine umfassende Sicht auf die Förderziele zu erhalten. So kann auch eine amtsübergreifende Abstimmung im Kanton gefördert werden. Es profitieren die Landschaft, die Erholungssuchenden und vor allem auch das Image der Landwirtschaft. – In der Kommission wurde ein ähnlicher Antrag knapp abgelehnt. Dort wurde aber vor allem über die grossen Stallneubauten diskutiert. Im vorliegenden Antrag geht es aber primär um die Förderzwecke der gesamten Bewirtschaftung. – Landwirtschaftliche Bauten wie Freilaufställe sind landschaftsprägend, positiv wie negativ. Im Kommissionsbericht heisst es, dass Laufställe wegen der tiergerechten Haltung grösser sein müssen. Doch es gibt sehr wohl tiergerechte Laufställe, die auch natur- und landschaftsgerecht sind. Das ist dann der Fall, wenn sie in die Landschaft eingepasst sind und Landschaftsaspekte mitberücksichtigen. Das eine schliesst das andere nicht aus. Deshalb ist wichtig, dass Landschaftsaspekte bei der Planung von Anfang an ein Kriterium sind, neben der Funktionalität des Stalles, welche das wohl wichtigste Anliegen der Bauern ist. Dass dies nicht nur Theorie ist, zeigt der Kanton Graubünden. Dieser hat seit acht Jahren eine Broschüre mit guten Beispielen von landschaftsgerechten Stallbauten. An diesen soll sich Glarus nun orientieren. – Möglicherweise wird moniert, dass das berechnete Anliegen betreffend Ställe am falschen Ort sei. Das mag sein. Man wird sehen, ob es weitere politische Anstrengungen braucht, um das Problem zu lösen. Ein vollständiger Zweckartikel, wie er auch in der Bundesverfassung steht, ist wichtig und förderlich.

*Hans-Heinrich Wichser* beantragt Ablehnung des vorher gestellten Ergänzungsantrags. – Jede neue Stallbaute durchläuft bei der Baueingabe ein ordentliches Verfahren. Landschafts- und Heimatschutz oder Raumplanung sind dort bereits integriert. Wenn nun jemand etwas wirklich Hässliches bauen will, wird das also bereits abgeklemt. – Die Ställe sind deshalb so gross, weil ein Freilaufstall die doppelte Fläche eines Anbindestalls benötigt. Ein Laufstall wird heutzutage gebaut, um bei einzelnen Labels und Ethnoprogrammen mitmachen zu können. – Tatsächlich ist der Kanton Graubünden ein gutes Beispiel. Allerdings

gibt er nur Empfehlungen heraus. Es gibt durchaus auch grosse Ställe, die sich gut in die Landschaft einpassen, ohne dass es dafür Gesetze benötigt.

*Fridolin Luchsinger* spricht sich für den Kommissionsantrag aus. – Der Bund baut das Direktzahlungssystem auf fünf Säulen auf. Zwei davon sind Produktion und Versorgungssicherheit. Bei den anderen drei handelt es sich um Biodiversität, Kulturlandschaft und Landschaftsqualität. Es wird bereits sehr stark darauf eingegangen, was Landrätin Priska Müller gesagt hat. In der Kommission kam man zum Schluss, dass man – auch im Sinne der Verwesentlichung – dies nicht nochmals erwähnen muss.

*Priska Müller Wahl* hält fest, dass alle Kriterien im Zweckartikel gestrichen werden müssten, wenn die Verwesentlichung das Argument sei.

**Abstimmung:** Der Ergänzungsantrag Müller unterliegt dem Antrag von Kommission und Regierung mit 20 zu 30 Stimmen. Der Zweckartikel wird nicht ergänzt.

#### *Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g; Massnahmen zur Absatzförderung*

*Fridolin Staub* geht nochmals auf die Richtlinien für die Verwendung der Marke Glarnerland im Lebensmittelbereich ein und beantragt die Rückweisung von Buchstabe g. – Aufgrund der Antwort von Regierungsrätin Marianne Dürst und dem darin enthaltenen Verweis auf AOC kann davon ausgegangen werden, dass die Richtlinien im Sinne von Label-Vorgaben ausgestaltet werden müssen. Heute existieren die Richtlinien aber noch nicht. Da ist es falsch, dass nun darüber entschieden werden soll. – Wenn man solche Richtlinien im Sinne von Label-Vorgaben festlegt, hat das Folgen. Es gibt das Kriterium „geboren – aufgezogen – geschlachtet – zerlegt – verarbeitet – verpackt“. Bei diversen Produkten muss dieses nachvollziehbar sein. Es ist wichtig zu wissen, welche Anforderungen man an die Glarner Bauern stellt. Wenn man solche Label-Vorgaben gestaltet, macht es Sinn, dass man sich möglichst auf den Gesetzgeber und bereits bestehende Vorgaben abstützt. Zusätzliche Hürden machen hingegen keinen Sinn.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* beantragt Zustimmung zur Version von Kommission und Regierungsrat. – Artikel 2 steht unter dem Titel „Kantonale Fördermassnahmen“. Es geht um Massnahmen, die der Kanton zusätzlich zu jenen des Bundes treffen kann. In Absatz 1 geht es um die Umsetzung der Instrumente, die der Bund vorsieht und vom Kanton einen Beitrag verlangen – Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge etwa. Der Landrat muss im Rahmen der Budgetdebatte festlegen, wie viel Geld er für die Glarner Landwirtschaft zur Verfügung stellen will. – Zu Absatz 2 und damit dem von Landrat Fridolin Staub angesprochenen Punkt: Die richtige Flughöhe muss gewahrt werden. Absatz 2 besteht aus einer Kann-Formulierung. Der Landrat kann bei der Budgetdebatte entscheiden, wie viel Geld er etwa für Absatzförderung sprechen will. Der Regierungsrat wird den entsprechenden Antrag begründen müssen. Es gibt keinen Grund, diesen Buchstaben g nun zurückzuweisen. Aktuell geht es nicht um solche Details.

**Abstimmung:** Der Rückweisungsantrag Staub wird abgelehnt.

#### *Artikel 4 Absatz 2; Höchstzulässige Bestossung*

*Hans-Heinrich Wichser* beantragt, Artikel 4 Absatz 2 sei wie folgt zu ändern: „Unter der Voraussetzung einer fachgerechten, bodenschonenden und standortgerechten Bewirtschaftung kann, sofern die alpeigene Futtergrundlage es erfordert, die höchstzulässige Bestossung um maximal 10 Prozent überschritten werden.“ – Die bisher vorgesehenen 5 Prozent bringen keine Flexibilität. Auf einer Alp mit 100 Stössen wären das fünf Kühe. Das ergibt keinen angemessenen Spielraum. – Im Kanton Glarus gibt es Alpen, die auf gleicher Höhe liegen.



Im Frühling haben diese ein grosses Futterangebot. Wenn man dieses nicht korrekt nutzt, wird das Futter alt. Je näher der Herbst kommt, desto mehr überständiges Futter ist vorhanden. Das ist weder für die Alpen noch das Vieh und auch nicht für Flora und Fauna gut. Mit einer gewissen Flexibilisierung kann man dem entgegenwirken. 5 Prozent sind aber zu wenig. – Das Alpvieh wird im Kanton Glarus wohl auch weniger. Tierbezogene Beiträge werden abgeschafft. In der Folge werden auch die Bestände kleiner. Das wird sich auch auf die Alpen auswirken. – Das Ziel ist nicht eine Überbestossung der Alpen. Der Normalbesatz muss im Durchschnitt weiterhin eingehalten werden.

*Myrta Giovanoli* bittet um Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Absatz 2 war in der Vernehmlassung bereits umstritten, weil eine Übernutzung der Alpen befürchtet wurde. Man einigte sich dann auf die 5 Prozent als Kompromisslösung. 10 Prozent sind eindeutig zu viel.

*Fridolin Luchsinger* macht sich ebenfalls für die Kommissionsfassung stark. – Egal ob man sich nun für 5 oder 10 Prozent entscheidet: Es gehen im Durchschnitt nicht mehr Tiere auf die Alp. Das war auch der Grund, weshalb man sich in der Kommission auf die 5 Prozent geeinigt hat. – Bis heute hat man die Bestossungsvorschriften äusserst restriktiv durchgesetzt. Bereits vor zehn Jahren wurde gefordert, man solle mit Futtertagen rechnen. – Die 5 Prozent ergeben genügend Spielraum. Landrat Hans-Heinrich Wichser hat eigentlich selber schon genug Argumente gegen eine Erhöhung auf 10 Prozent geliefert: Tierzahlen seien rückläufig. Deshalb muss die Schere nicht noch weiter geöffnet werden. Wenn an einem Ort gute Voraussetzungen vorzufinden sind, werden diese mit den Kuhzahlen bereits ausgereizt. Man befindet sich in Bezug auf Gebäude und Weiden an der oberen Grenze. Ein gewisser Spielraum im Frühling liegt aber drin. 5 Prozent reichen.

*Heinrich Schmid*, Bilten, bittet um Unterstützung für den Antrag Wichser. – Der Kommissionsvorsitzende lieferte gerade ebenfalls ein Argument, jedoch für die 10 Prozent. Die Stallbauten resp. die Zahl der Tiere, die untergebracht werden müssen, ist grundsätzlich auf allen Alpen irrelevant. Das Vieh wird meist nur noch zum Melken in den Stall geführt. Das kann man auch flexibel lösen. – Das Verhindern der Übernutzung der Alpen ist zum Teil ein berechtigtes Argument. Mit dieser Lösung wird aber das Gegenteil der Fall sein. Im Frühling kann es ein grosses Überangebot an Futter geben. Dieses Futter muss so schnell wie möglich abgeweidet werden, damit es wieder nachwachsen kann. Die Übernutzung einer Alp findet meist im Spätsommer bis im Herbst statt. Wenn das Futterangebot knapp wird, dann weiden die Tiere nur noch dort, wo Neues nachwächst. Das führt zu Übernutzung.

**Abstimmung:** Der Antrag Wichser unterliegt dem Antrag von Kommission und Regierung mit 22 zu 31 Stimmen. Die höchstzulässige Bestossung darf um maximal 5 Prozent überschritten werden.

#### *Artikel 11 Absatz 1; Höchstzulässiger Pachtzins*

*Heinrich Schmid* beantragt, der von der Kommission vorgeschlagene Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 sei wie folgt zu ändern: „Für Sömmerungsbetriebe kann auf den höchstzulässigen Pachtzins für Sömmerungsweiden nach Bundesrecht ein Zuschlag erhoben werden, wenn der Verpächter *zweckgebunden einen Fonds für den ordentlichen Unterhalt aufnet*.“ – Es ist fraglich, ob diese Zuschläge zugunsten der Alpbesitzer berechtigt sind. Eine Abschaffung dieser Zahlungen würde einen gewissen Druck aufbauen, um andere Lösungen zu suchen. Primär hat der Bund die Beiträge den Alpbewirtschaftern und neu den Landwirten, die das Vieh auf die Alpen bringen, zugesprochen – nicht den Alpbesitzern. In Zukunft werden andere Modelle gefragt sein, wie etwa ein Verkauf der Alp an den Bewirtschafter oder mindestens 25-jährige Pachtverträge mit Investitionsbeteiligung des Pächters.

*Fridolin Luchsinger* bittet darum, jeweils zuerst den Antrag zu stellen und diesen anschliessend zu begründen. Er beantragt Ablehnung des Änderungsantrages Schmid. – In

Glarus Süd wird an einem Alpkonzept gearbeitet. Die Gemeinde besitzt 39 Alpen. An einen Verkauf wird in keiner Weise gedacht. Vor nicht allzu langer Zeit hatte Ennenda die Idee, eine Alp zu verkaufen. Das war vor der Gemeindeversammlung chancenlos. Die Gemeinde Rüti litt einst an finanziellen Problemen. Um die Alpen vor dem Verkauf zu retten, wurde eine Stiftung geschaffen. Auch dort war der Verkauf also kein Thema. Landrat Heinrich Schmid liegt mit seiner Prognose falsch. Die Bevölkerung wünscht keine Alpverkäufe. – Das Alpkonzept in Glarus Süd soll eine Übersicht über die anfallenden Investitionen geben. Es bietet aber auch die Möglichkeit, über eine Patenschaft zu diskutieren oder andere Finanzierungsquellen anzuzapfen. Die Summen, über die gesprochen werden, würde ein Privater nicht vermögen. Eigentlich geht es aber nicht um dieses Geld, sondern um den Zuschlag auf den Pachtzins. Dieser wurde 2000 vom Landrat beschlossen und war bisher unbestritten. Um die Höhe des Zuschlags kümmerte sich niemand. Es gab in der ganzen Zeit lediglich einen Entscheid des Verwaltungsgerichtes. Gemäss diesem musste der Pächter nicht den ganzen Zuschlag bezahlen, da der Unterhalt nicht gemacht wurde. – Ein neues Dach auf einer Alp kostet schnell 120'000 Franken. Der Pachtzins bewegt sich zwischen 5000 und – bei den grössten Alpen – 20'000 Franken, inklusive Zuschlag. Nun kann jeder selbst die Rechnung machen, ob der Zuschlag gerechtfertigt ist. Der Landrat wird die Gelegenheit haben, über die Höhe zu diskutieren.

*Heinrich Schmid* hält fest, dass er nicht per se gegen die Zuschläge ist. – Dass die Gemeinden künftig nie eine Alp verkaufen werden, ist zu bezweifeln. Es ist nicht abzuschätzen, was in 20 Jahren sein wird. – Die Zuschläge sollten zumindest zweckgebunden verwendet werden. Es passiert immer wieder, dass dieses Geld abgeschöpft wird. Die Gemeinden haben immer gejammert, wie teuer die Alpen seien. Wenn man angeboten hat, eine zu kaufen, wurden die fadenscheinigsten Argumente vorgebracht, weshalb man nun doch nicht verkaufen könne.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* beantragt Ablehnung des Antrags Schmid. – Landrat Heinrich Schmid hat in einem Punkt Recht: Man wird sich noch einige Gedanken machen müssen. Die vorliegende Regelung steht anderen Lösungen aber nicht im Weg. Hier wird geregelt, wie sich der höchstzulässige Pachtzins berechnet und dass darauf noch ein Zuschlag erhoben werden darf. Das Nähere regelt der Landrat. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass eine Gemeinde einen längeren Pachtvertrag mit einer Investitionsbeteiligung abschliessen oder allenfalls gar eine Alp im Baurecht abgeben kann. Wenn kein ordentlicher Unterhalt geleistet wird, kann der Pächter geltend machen, dass er den Zuschlag nicht bezahlt. Der Pächter soll sich dafür einsetzen, dass er den Pachtgegenstand so erhält, wie es im Pachtvertrag festgehalten ist. Da braucht es keine Überadministration, indem für jede Alp ein eigener Fonds vorgeschrieben wird.

**Abstimmung:** Der Antrag Schmid unterliegt dem Antrag der Kommission. Der Verpächter einer Alp soll nicht zur Äufnung eines Fonds für den ordentlichen Unterhalt verpflichtet werden.

#### *Artikel 14; Landwirtschaftskommission*

*Heinrich Schmid* beantragt namens der SVP-Fraktion, einen neuen Absatz 2 mit folgendem Inhalt einzuführen: „*Dem landwirtschaftlichen Fachverband steht für mindestens vier Mitglieder ein Vorschlagsrecht zu*“. – Gemäss Kommissionsbericht wurde der Antrag gestellt, dass alle Mitglieder der Landwirtschaftskommission eine landwirtschaftliche Ausbildung EFZ oder höher vorzuweisen haben. Dieser Vorschlag wurde bereits einmal von der SVP-Landwirtschaftskommission in der Vernehmlassung zum Gesetz eingebracht. – Die Komplexität auf dem Sektor Landwirtschaft ist so gross, dass es zwingend nötig ist, die Kommission mit Fachkräften zu besetzen. Der vorberatenden Kommission und der SVP-Fraktion war diese Lösung aber zu restriktiv. Ein Vorschlagsrecht für den landwirtschaftlichen Fachverband ist ein guter Kompromiss und eine pragmatische Lösung.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* weist darauf hin, dass die Rücksprache mit den Fachverbänden gängiger Praxis entspricht. Im Sinne der Verwesentlichung kann der Antrag Schmid abgelehnt werden. – Der Kommissionsvorsitzende wie auch die Sprechende können mit diesem Antrag leben. Es ist aber zu betonen, dass es sich bei der Landwirtschaftskommission nicht um eine politische Kommission handelt. Es ist eine Fachkommission. Bereits heute sind Kommissionsmitglieder nicht einfach zu finden. Es wird auch immer Rücksprache mit den bäuerlichen Organisationen gehalten. Diese werden gefragt, wen sie vorschlagen wollen. – Es war bereits die Rede von Verwesentlichung und einem schlanken Gesetz. Es ist fraglich, ob das Vorschlagsrecht wirklich im Gesetz festgehalten werden muss. Die Wahl obliegt am Ende ohnehin dem Regierungsrat.

**Abstimmung:** Der Antrag Schmid unterliegt dem Antrag von Kommission und Regierung mit 19 zu 32 Stimmen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung

## § 461

### **Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen**

(Berichte Regierungsrat, 7.1.2014; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 22.1.2014)

#### **Eintreten**

*Mathias Zopfi*, Engi, Kommissionspräsident, beantragt namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage sei einzutreten. – Unter dem Titel Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung werden dem Landrat heute Anpassungen an der Kantonsverfassung und Gesetzen unterbreitet. In der nächsten Sitzung folgen Anpassungen an Verordnungen. Die Masse an Papier vermochte durchaus einzuschüchtern. Die Kommission hat sich aber in die Arbeit gestürzt, die Vorlage kritisch beraten und bei zahlreichen Änderungen nachgefragt. Die Kommission empfiehlt, abgesehen von einer einzigen Änderung und wenigen eingebrachten Ergänzungen, der Vorlage unverändert zuzustimmen. – Die Kommission liess sich von für die Verwesentlichung ausgearbeiteten Fragestellungen leiten (regierungsrätlicher Bericht S. 3). Gemäss diesen beinhaltet das Projekt Anpassungen an den heutigen Stand. Andererseits wurde auch versucht, die Regelungsdichte abzubauen, um Entscheidungsspielräume in der Verwaltung zu erhöhen oder die administrative Belastung für KMU zu verkleinern. Die Fragestellung zeigt die enge Verknüpfung der Vorlage an die aktuellen Herausforderungen in Zeiten von Effizienz- und Effektivitätsanalysen. – Man kann der Ansicht sein, dass noch mehr Vereinfachungen möglich gewesen wären. Man kann auch der Ansicht sein, dass das heutige Paket ziemlich viel beinhaltet. Gesamthaft kann aber gesagt werden, dass sich die Änderungsvorschläge eben genau an der Fragestellung orientieren und damit gerechtfertigt sind. – Die Verwaltung hat eine grosse Arbeit geleistet, indem sie die Gesetze nach Vereinfachungen und Klärungsmöglichkeiten durchforstet hat. Der Landrat hat nun ebenfalls grosse Arbeit zu leisten, indem er die Änderungen prüft, diskutiert und damit den parlamentarischen Beitrag leistet. Spätestens in der Diskussion wird man feststellen, dass dem Landrat nicht nur ein dickes Paket vorgelegt wird, sondern dass seriös, gut und immer innerhalb des Auftrags gearbeitet wurde. – Dank gilt den Kommissionsmitgliedern für die einmal mehr intensive Beschäftigung mit der Materie, dem Protokollführer Arpad Baranyi, besonders aber dem stellvertretenden Ratsschreiber Markus Schön für seine Ausführungen, Erklärungen und profunden Kenntnisse der Materie.

*Marco Banzer*, Ennenda, Kommissionsmitglied, beantragt namens der SVP-Fraktion Eintreten und Zustimmung zum Antrag der Kommission. – In der Kommission konnte mit seriös vorbereiteten Grundlagen gearbeitet werden. Sämtliche Fragen wurden kompetent und verständlich beantwortet. Die SVP-Fraktion steht hinter dem zielführenden Kommissionsbericht.

*Christian Marti*, Glarus, beantragt für die FDP-Fraktion Eintreten. Allfällige Rückweisungsanträge seien abzulehnen. – Heute sind Nägel mit Köpfen zu machen. Aus dem Landrat hört man immer wieder, der Regierungsrat müsse die kantonale Verwaltung und die Gesetzgebung bezüglich Effizienz und Effektivität durchleuchten. Heute kann der Landrat seinen Teil der Arbeit machen. – Die FDP-Fraktion hat grossen Respekt vor dieser Vorlage. Man biss sich teilweise etwas die Zähne aus an diesem Verwesentlichungspaket. Etwas in dieser Art gab es schon lange nicht mehr. Es ist enorm anspruchsvoll, damit korrekt, verantwortungsbewusst, aber auch zielführend umzugehen. – Es ist aus Transparenzgründen wichtig, dass im Memorial gegenüber dem Bürger explizit ausgewiesen wird, wo auch materielle Änderungen enthalten sind. Das erleichtert den Überblick.

*Jacques Marti*, Sool, beantragt im Namen der SP-Fraktion Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat mit dem Auftrag, diese nochmals zu überarbeiten und materielle Änderungen den zuständigen Fachkommissionen zur Überprüfung zu unterbreiten. – In dieser Vorlage steckt enorm viel Arbeit seitens der Verwaltung, aber auch seitens der vorberatenden Kommission. Dies anerkennt die SP-Fraktion. – Der Sprechende hat inhaltlichen Änderungen in insgesamt 28 Gesetzen zusammengefasst. Beispiele sind etwa eine neue Strafbestimmung im Baugesetz, Verschiebung von Kompetenzen in verschiedenen Gesetzen, eine Verschärfung des Sozialhilfegesetzes oder das noch junge Polizeigesetz, das bereits wieder angepasst werden soll. – Die Lektüre der Vorlage führte zu einem schlechten Gefühl, das auch bei anderen Landräten vermutet werden kann. Innert kürzester Zeit mussten viele Informationen verarbeitet werden. Auch die Kommission kam zum Schluss, dass die Zeit kurz war. Die vielen inhaltlichen Änderungen führen zusammen mit der kurzen Vorbereitungszeit nun dazu, dass der Landrat diese Vorlage nur oberflächlich behandeln kann, da nebst der Justizkommission keine andere Fachkommission mit der Überprüfung beauftragt wurde. Das ist keine Kritik an der Kommission. So haben die drei Kantonsschulräte, die gleichzeitig Mitglied in der Justizkommission sind, erkannt, dass es bei der Bildung inhaltliche Änderungen gibt. Deshalb haben sie Rückweisung beantragt. Das ist ein nachvollziehbarer Schritt. Aber er ist zufällig, bedingt durch die Zusammenstellung der Justizkommission. Das verstärkt das schlechte Gefühl zusätzlich. – Das alles zeigt, dass die Vorlage nicht landsgemeindefähig ist, auch wenn nun eine riesige Debatte abgehalten wird. Ein solches Vorgehen wäre nicht seriös. Jeder, der kein gutes Gefühl hat, soll die Vorlage zurückweisen. Der Landrat muss die nötigen Grundlagen und die nötige Zeit haben, um die Vorlage gründlich zu beraten. – Sollte die Vorlage wider Erwarten nicht zurückgewiesen werden, so wird sich die SP-Fraktion bei verschiedenen Gesetzen einbringen und Anträge stellen.

*Karl Mächler*, Ennenda, Kommissionsmitglied, weist im Namen der Kommission den in einer von Landrat Jacques Marti versandten Mail geäusserten Vorwurf zurück, es handle sich bei der Vorlage um eine Mogelpackung. – Das ist respektlos gegenüber verschiedenen Personen aus allen Departementen wie auch gegenüber den beigezogenen Professoren und der Staatskanzlei. Sie alle haben eine enorme und auch gute Arbeit geleistet. Niemand verlangt, dass man nicht kritisch sein darf. Der Kommission war immer klar, dass diese Vorlage zu Diskussionen führen wird. Das soll und darf so sein.

*Marco Hodel*, Glarus, Kommissionsmitglied, erklärt, dass die CVP/GLP-Fraktion einstimmig für Eintreten und damit Ablehnung des Rückweisungsantrags ist. – Im Gegensatz zu Landrat Jacques Marti hat der Sprechende ein gutes Gefühl. Es ist befremdlich, wenn man hört, es handle sich bei der Vorlage um eine Mogelpackung und man versuche, Gesetzesänderungen durch Hintertürchen und ohne demokratischen Prozess durchzudrücken. Genau das Gegenteil ist der Fall. – Ausgelöst durch eine immer grösser werdende Gesetzesflut und der

damit verbundenen schlechten Übersicht sind immer mehr Forderungen nach Aktualisierung, Entrümpelung und Vereinfachung der kantonalen Gesetzgebung aufgetaucht. Das ist dringend nötig. Die Vorlage ist nicht einfach als Redaktionsübung an die Kommission übergeben worden. Es wurde von Anfang an offen kommuniziert, dass in der Vorlage auch materielle Änderungen im Sinne einer Vereinfachung, einer Kompetenzdelegation nach unten und einer Erweiterung der Kompetenzen von Behörden gemacht worden sind. Darüber darf und muss man diskutieren. Es macht jedoch keinen Sinn, die ganze Vorlage zurückzuweisen. In den Unterlagen sind alle Gesetzesänderungen offen ausgewiesen und erläutert worden. Da sich der Kanton momentan inmitten einer Effizienz- und Effektivitätsanalyse befindet, macht es Sinn, dass diese auch auf die Gesetzgebung ausgeweitet wird. – Diese Vorlage wurde vom stellvertretenden Ratsschreiber, der zugleich Projektleiter war, gut aufgegleist und professionell vorbereitet. Es liegt eine schlanke, aktualisierte, lesbare und übersichtliche Vorlage vor. Mit dieser kann die Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung gewährleistet werden.

*Karl Stadler*, Schwändi, beantragt namens der Grünen Fraktion Eintreten. – Das Ziel der Vorlage ist sichtbar. Es wurde vom Regierungsrat im Bericht offen dargelegt. Klar ist, dass es bei einem solchen Projekt nicht nur um fehlende Kommata und die Streichung einiger Worte geht. Verwesentlichung und Flexibilisierung ist nur gegen einige inhaltliche Änderungen zu haben. Diese sind im Memorial aufzulisten, wie das Landrat Christian Marti gefordert hat. Ob eine Änderung akzeptabel ist oder zu weit geht, darüber lässt sich streiten. Die Grüne Fraktion sieht in dieser Vorlage derzeit aber kein Gesetz, bei dem sich inhaltliche Änderungen nicht im Rahmen bewegen. Das gilt etwa auch für die Möglichkeit, die Sozialhilfe komplett streichen zu können. Die Grünen sind gegen jegliche Bestrebungen, die Sozialhilfebezüger pauschal anzugreifen. Die komplette Streichung war jedoch bereits jetzt möglich. Deshalb muss man das nun im Gesetz niederschreiben. Die Streichung der Sozialhilfe muss aber die grosse Ausnahme bleiben. Sie darf nicht als Drohung oder als Sanktion verwendet werden.

*Matthias Auer*, Netstal, Kommissionsvizepräsident, beantragt im Namen der FDP-Fraktion Ablehnung des Rückweisungsantrags. – Die Vorlage wurde sehr gründlich vorbereitet, vor allem von der Verwaltung. Sie beinhaltet im Wesentlichen unbedenkliche Gesetzesänderungen. Sie sind formeller Natur und haben keinen materiellen oder politischen Inhalt. Es wäre höchst ineffizient, wenn die Vorlage insgesamt zurückgewiesen würde – an wen auch immer. Dadurch gibt es nichts zu gewinnen. Es käme höchstens einer Geringschätzung der Arbeit der Verwaltung gleich. In der Detailberatung steht es jedem frei, Fragen zu stellen oder Änderungen bzw. Rückweisung einzelner Ziffern zu beantragen. Je nach politischem Gehalt der Anträge können die Punkte zuhanden der zweiten Lesung bereinigt werden. Sollte das immer noch nicht reichen, könnte man einzelne Ziffern aus der Vorlage streichen. Wichtig ist, dass die Vorlage, soweit sie Gefallen findet, an der Landsgemeinde 2014 behandelt werden kann. Irgendwann muss das Verwesentlichungsprojekt einen Abschluss finden.

*Mathias Zoppi* beantragt ebenfalls Ablehnung des Rückweisungsantrags Marti. – Es wurde erwähnt, dass die Vorlage viele materielle Änderungen beinhaltet. Diese wurden im Bericht korrekt ausgewiesen und bewegen sich vollständig innerhalb der Fragestellung. Man kann sich fragen, ob der Landrat mit einer reinen Redaktionsübung hätte belästigt werden müssen. – Zu den Beispielen von Landrat Jacques Marti: Es trifft nicht zu, dass im Baugesetz eine neue Strafbestimmung geschaffen worden ist. Es wird lediglich eine nicht funktionierende Strafbestimmung in eine funktionierende überführt. Das ist in einer Verwesentlichung genau am richtigen Ort. Das Sozialhilfegesetz wird nicht verschärft. Eine bestehende Praxis wird festgeschrieben. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen. Auch das gehört in eine Verwesentlichung. – Natürlich war die Zeit knapp bemessen. Die Kommission musste in den zwei Wochen, die ihr zur Verfügung standen, einen grossen Effort leisten. Die Landräte hatten aber einen ganzen Monat Zeit. Das sollte eigentlich reichen. Die Vorlage ist äusserst seriös vorbereitet. Der demokratische Prozess ist eingehalten, indem der Landrat heute über

die einzelnen Punkte der Vorlage diskutieren kann. – Vertrauen in die Vorlage ist gerechtfertigt. In der Detailberatung wird klar werden, dass ein Grossteil der Kritik unbegründet ist. – Die Zuweisung der einzelnen Ziffern an die Fachkommissionen zur Überprüfung würde vor allem Verwirrung stiften. Eine solch technische Vorlage mit wenig politischem Gehalt ist weder für eine breit gestreute Vernehmlassung noch für die Fachkommissionen geeignet.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt Eintreten. Er erklärt, dass sich der Regierungsrat dazu entschieden hat, Ziffer 33, Jagdgesetz, aus der Vorlage zu streichen. – Es handelt sich tatsächlich um eine Monster-Vorlage. Nicht weil sie grauenhaft, sondern riesig ist. Das zeigt, dass viel Energie investiert wurde. Und das in einem sportlichen Zeitrahmen. Das Verwesentlichungsprojekt war ein Legislaturziel, das nun erreicht werden konnte – wohl durchdacht und gut beraten. Es bildet die Basis für eine moderne und effiziente Gesetzgebung. Die Vorlage hatte nie den Anspruch, nur eine Redaktionsübung zu sein. Dafür wäre der Aufwand der Staatskanzlei und der Departementssekretäre unverhältnismässig gross gewesen. Von Anfang an wurde offengelegt, dass materielle Änderungen vorgenommen werden. – Es macht keinen Sinn, die ganze Vorlage zurückzuweisen. Der Kanton befindet sich mitten in einer Effizienz- und Effektivitätsanalyse. Diese Vorlage wird etwas mehr Effizienz und Effektivität in die Gesetzgebung einbringen. Bleiben bei einzelnen Gesetzen offene Fragen bestehen, können diese zuhanden der zweiten Lesung zurückgewiesen werden. – Es wird nicht die Regel werden, dass die Landräte so grosse Vorlagen beraten müssen. Es blieb ein Monat zum Lesen. Das ist zugegebenermassen ambitiös. Noch ambitiöser war es für die Kommission unter der Leitung von Landrat Mathias Zopfi. Dieser ist deshalb zu danken.

**Abstimmung:** Der Rückweisungsantrag Marti wird abgelehnt.

## **Detailberatung**

*Ziffer 4; Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne*

*Art. 45 Abs. 1*

*Thomas Hefti*, Schwanden, beantragt, der letzte Halbsatz von Absatz 1 „*der Verzicht auf das Nachrücken gilt für die gesamte Amtsdauer*“ sei zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission zurückzuweisen. – Es geht um die Folgen des Verzichts, wenn Ersatzleute auf einer Landratsliste bei einer Demission angefragt werden, ob sie nachrücken wollen. Ein Beispiel: Die meisten Anwesenden wurden im Mai 2010 gewählt. Wenn im Dezember 2010 jemand hätte zurücktreten müssen und der erste Nichtgewählte auf das Nachrücken verzichtet hätte, dann würde diese Entscheidung für die gesamte Amtsdauer – bis Ende Juni 2014 – gelten. – Es gibt drei Gründe, die für die nochmalige Überprüfung dieser Bestimmung sprechen. Erstens: In einer solchen Zeitspanne können sich Lebensumstände ändern. Jemand, der 2010 verzichtet hat, ist 2013 vielleicht in einer ganz anderen Lage. Zweitens: Die Reihenfolge auf einer Liste gibt die Präferenzen der Wähler wieder. Fraglich, ob es richtig ist, dass bei einem ersten Verzicht nicht nochmals auf die obersten Ersatzleute zugegangen werden darf. Drittens: Wenn eine Liste erschöpft ist, muss eine Majorz-Ersatzwahl durchgeführt werden. Soll dies wirklich nötig sein, nur weil die vorderen Ersatzleute einmal verzichtet haben? Darüber sollte man sich nochmals Gedanken machen.

*Mathias Zopfi* hält fest, dass es sich in diesem Fall um eine Klarstellung im Sinne der bisherigen Praxis handle. – Die Regel, wie sie nun in das Gesetz geschrieben würde, entspricht der bisherigen Praxis. Wenn nun entschieden wird, dass das geändert werden soll, würde man faktisch auch die Praxis ändern. Das kann der Landrat selbstverständlich so machen, die Kommission würde eine Formulierung in einem anderen Sinn prüfen.

**Abstimmung:** Artikel 45 Absatz 1 wird an die Kommission zurückgewiesen.

## *Ziffer 5; Gesetz über die Eidesformeln*

### *Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1*

*Christian Marti* beantragt im Namen der FDP-Fraktion, das zur Diskussion stehende Gesetz unverändert zu belassen. Der Begriff „Bürger“ soll nicht durch den Begriff „Menschen“ ersetzt werden. – Mit dem Verstand ist die im regierungsrätlichen Bericht erwähnte Begründung für die Anpassung der Eidesformeln und den zukünftigen Verzicht auf den Begriff „Bürger“ nachzuvollziehen. Mit dem Herz ist das der FDP-Fraktion allerdings nicht gelungen. Für einmal soll bei der Abwägung zwischen Verstand und Herz letzterem der Vorzug gegeben werden. Es ist durchaus davon auszugehen, dass das Volk im Ring den Begriff „Bürger“ weiter fasst, als das in einer engen Rechtsauffassung der Fall ist.

*Mathias Zopfi* spricht sich für die verwesentlichte Fassung aus. – Tatsächlich ist die neue Formulierung etwas gewöhnungsbedürftig. Das stellte auch die Kommission fest. Die Änderung ist begründet. Sie ist konsequent, weil die neue Formulierung zutreffend ist. Man wird sich innert kürzester Zeit an die Änderung gewöhnen.

Landammann *Andrea Bettiga* weist darauf hin, dass es sich bei „Bürger“ um einen traditionellen Begriff handelt. – Beide Meinungen sind nachvollziehbar. Egal, wie entschieden wird, es geht keine Welt unter.

**Abstimmung:** Der Antrag Marti unterliegt dem Antrag von Kommission und Regierung mit 24 zu 25 Stimmen. Die Eidesformeln sollen von „Menschen“ handeln.

## *Ziffer 6; Publikationsgesetz*

*Rolf Hürlimann*, Schwanden, spricht grundsätzlich zum Publikationsgesetz. – Es handelt sich um ein neues Gesetz. Es gibt im Wesentlichen eine materielle Änderung: Im Amtsblatt werden beschlossene Gesetzesänderungen nicht mehr im Detail veröffentlicht. Es wird nur noch der Titel des Gesetzes publiziert und dann auf die elektronische Gesetzessammlung verwiesen. Es werden auch keine Gesetze mehr gedruckt. Dies ist nun ein Beispiel dafür, was Landrat Christian Marti in seinem Eintretensvotum gemeint hat. Solche materiellen Änderungen müssen zusammengefasst und hervorgehoben werden.

## *Ziffer 14; Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger*

### *Art. 11 Abs. 2*

*Rolf Hürlimann* beantragt, Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 soll im Sinne der Verwesentlichung gekürzt werden. Die Möglichkeit, Fristen im Einverständnis mit dem Geschädigten zu kürzen, könne gestrichen werden. Satz 2 würde neu wie folgt lauten: „(...) *Diese Frist kann im Einverständnis mit dem Geschädigten verlängert werden.*“ – Für das Kürzen einer Frist braucht es kein Einverständnis eines Geschädigten.

**Abstimmung:** Der Änderungsantrag Hürlimann obsiegt über den Antrag von Kommission und Regierungsrat.

*Ziffer 18; Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs*

*Art. 9 Abs. 1*

*Jacques Marti* beantragt namens der SP-Fraktion, die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehene Übertragung der Aufsichtsbezugnis über das Konkursamt vom Departement an die Fachstelle Justiz sei zu streichen. – Die Übertragung der Aufsichtsfunktion von einer oberen auf eine untere Verwaltungseinheit ist aus mehreren Gründen problematisch. So fehlen der Hauptabteilung Justiz als Verwaltungsstelle die umfassenden Aufsichts- und Weisungsrechte. Diese kommen gemäss Artikel 24 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes nur dem Regierungsrat, den Departementen und der Staatskanzlei als oberste Verwaltungsbehörden zu. Dies bedeutet, dass für die Übertragung der umfassenden Aufsichts- und Weisungsrechte eine Gesetzesänderung nötig ist. Ob eine so umfassende Delegation der Aufsichts- und Weisungsrechte an eine untere Verwaltungsbehörde zulässig ist, wird gar nicht diskutiert. – Weiter muss eine Aufsichtsbehörde unabhängig sein. Die Hauptabteilung Justiz steht aber unter der Aufsicht des Departements Sicherheit und Justiz und ist in der Hierarchie daher eine Stufe tiefer als das Departement. Sie muss diesem selber Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen. Ausserdem ist das Betreibungs- und Konkursamt selber ein Teil der Hauptabteilung Justiz und stellt quasi eine Unterabteilung dar. Das zeigt, dass die Hauptabteilung Justiz weder gegen oben noch gegen unten unabhängig ist. Sie kann deshalb keine unabhängige Aufsichtsfunktion wahrnehmen. – Daraus ergibt sich, dass die Kompetenzdelegation eine inhaltliche Änderung darstellt, welche in dieser Form nicht diskutiert wurde.

*Erika Nart*, Ennenda, beantragt Ablehnung des Streichungsantrags Marti und Rückweisung des Artikels an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung. – Dieser Artikel ist einer, der dieses erwähnte unguete Gefühl hervorruft. Es ist aber der Kommission zu vertrauen.

*Mathias Zopfi* beantragt Ablehnung der beiden vorgenannten Anträge. – Die Aufsicht soll vom Departement auf die Hauptabteilung Justiz übertragen werden. Das ist eine inhaltliche Änderung, die aber zu Verbesserungen und mehr Effizienz führt. Da die Hauptabteilung Justiz dem Betreibungs- und Konkursamt direkt vorangestellt ist, kann diese die Aufsicht auch direkt und am besten wahrnehmen. Nach wie vor bleibt das Departement Aufsichtsbehörde über die Hauptabteilung Justiz und damit indirekt auch über das Betreibungs- und Konkursamt. – Die aktuelle Lösung hat sich als impraktikabel erwiesen. Der Zersplitterung der Aufsichtsfunktionen ist mit Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommission Einhalt zu gebieten. Die Vereinfachung ist zu machen. Eventualiter ist der Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt ebenfalls Ablehnung der beiden Anträge und verweist auf die Ausführungen des Kommissionspräsidenten.

**Abstimmung:** Der Rückweisungsantrag Nart wird mit 28 zu 23 Stimmen abgelehnt.

*Rolf Hürlimann* sieht sich nicht in der Lage, einen Entscheid zum Streichungsantrag zu treffen. – Ist die Hauptabteilung Justiz ein Führungsorgan für das Betreibungs- und Konkursamt oder hat sie lediglich die Aufsicht inne? Beides kann es nicht sein. Die Delegation macht Sinn, wenn die Hauptabteilung Justiz nur Aufsichtsorgan ist.

Landammann *Andrea Bettiga* hält fest, dass es um die direkte Aufsicht geht.

*Mathias Zopfi* möchte klarstellen. – Das Betreibungs- und Konkursamt verfügt über einen Chef, der führt. Das Amt ist der Hauptabteilung angegliedert. Aber der Hauptabteilungsleiter wird nicht direkt im Betreibungs- und Konkursamt führen. Die Aufsichtsfunktion kann er hingegen wahrnehmen. Wie zu lesen ist, geht es um die administrative, fachliche und



organisatorische Aufsicht. Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt in gerichtlich relevanten Angelegenheiten hat nach wie vor das Gericht.

*Jacques Marti* weist auf Ziffer 13 des regierungsrätlichen Berichts hin. – Es ist vorgesehen, dass die vollumfänglichen Aufsichts- und Weisungsbefugnisse übergeben werden sollen. Das bedeutet, dass die Hauptabteilung Justiz als Linienvorgesetzte des Betreibungs- und Konkursamtes gleichzeitig Aufsichtsbehörde ist. Das darf nicht sein. Das Betreibungs- und Konkursamt ist ein wichtiges Amt, das viele unzufriedene Kunden hat. Genau deshalb muss man aufpassen, dass der direkte Vorgesetzte nicht gleichzeitig Aufsichtsbehörde ist. Deshalb gehört Artikel 9 gestrichen.

**Abstimmung:** Der Streichungsantrag Marti unterliegt dem Antrag von Kommission und Regierung.

#### *Ziffer 22; Gesetz über Schule und Bildung*

*Martin Landolt*, Näfels, beantragt, die gesamte Ziffer 22 sei aus der Vorlage zu streichen. – Bei jeder Ziffer sollte man sich grundsätzlich die Frage stellen, ob sie unter dem Dach der Verwesentlichung Platz hat. Wenn ja, gibt es kein Problem. Andernfalls ist das auch kein Problem, aber der Regierungsrat sollte eine separate Vorlage unterbreiten. Vorhin wurde vermutlich ein Fehler gemacht, als man im Schnelldurchlauf über das Konkursamt entschieden hat, ohne eine breite Diskussion zu führen. Es wäre schlauer gewesen, man hätte die ganze Ziffer gestrichen und später in aller Ruhe beraten. Das wäre auch in diesem Fall sinnvoll. – Die Kommission kam offensichtlich zum Schluss, dass in Artikel 32 mindestens etwas geändert werden muss und dass fraglich ist, ob dieser in der Verwesentlichungsvorlage am richtigen Ort ist. Das ist die Meinung der Justizkommission, nicht der Fachkommission, die sich im Normalfall mit Bildungsfragen befasst. Es ist auch nicht die Meinung des Kantonsschulrates, der hier zwar geschützt wird. Möglicherweise wäre dieser aber mit der Fassung des Regierungsrates einverstanden. Deshalb ist der Charakter einer Verwesentlichung hier nicht mehr gegeben.

*Martin Laupper*, Näfels, beantragt Zustimmung zum Streichungsantrag Landolt. Die Begründung habe dieser bereits geliefert.

*Mathias Zopfi* bittet darum, nicht pauschal zurückzuweisen. – Man soll sich nicht verunsichern lassen. Einzelne Artikel können geändert werden. Die Kommission hat bereits festgestellt, dass die Erwähnung des Kantonsschulrates im Gesetz positiv ist. Er hat heute eine wichtige Funktion. Die fachliche Aufsicht entspricht aber nicht dem Auftrag des Kantonsschulrates. Es wurde entschieden, dass die vorgeschlagene Änderung zu weit geht und bei einer Revision zu klären ist. Die übrigen Änderungen sind jedoch unproblematisch und im Rahmen einer Verwesentlichung vorzunehmen. Es sollte deshalb nicht pauschal zurückgewiesen werden. Es sind die einzelnen Punkte zu beraten.

Regierungsrätin *Christine Bickel* unterstützt den Kommissionspräsidenten: Es sei nicht die gesamte Ziffer 22 zu streichen, lediglich Artikel 32. – Dass zwei, drei andere Varianten von Artikel 32 ins Spiel kommen könnten, zeigt, dass das Thema Kantonsschule in einer Totalrevision in der kommenden Legislatur angegangen werden muss. Mit der Streichung von Artikel 32 kann der Regierungsrat gut leben. Das ganze Bildungsgesetz streichen zu wollen bedeutet Geringschätzung der geleisteten Arbeit. Alle anderen Artikel wurden gemäss den Verwesentlichungskriterien angepasst. Sie sind nicht bestritten. Der Kompromiss ist die Streichung von Artikel 32.

**Abstimmung:** Der Streichungsantrag Landolt wird mit 32 zu 13 Stimmen abgelehnt. Ziffer 22 wird behandelt.

Art. 32 Abs. 2

*Martin Laupper* beantragt im Namen der FDP Fraktion, Artikel 32 Absatz 2 Satz 1 sei zu streichen. – Die Begründung ergibt sich aus dem zweiten Satz. Dort heisst es, dass der Landrat mit der Schulordnung die Grundzüge der Organisation sowie der Aufsicht über die Kantonsschule regelt. Die Diskussion darüber ist vertieft zu führen.

*Mathias Zopfi* beantragt Ablehnung des Streichungsantrags Laupper und Zustimmung zum Antrag der Kommission, der folgenden Wortlaut vorsieht: „Die Kantonsschule wird von der Schulleitung geführt und steht unter der Aufsicht des Kantonsschulrates. Der Landrat regelt die Grundzüge der Organisation sowie der Aufsicht.“ – Es geht nicht um eine Diskussion über die Aufgaben des Kantonsschulrates. Diese wird in der Totalrevision folgen. Der Artikel will festschreiben, was heutiger Praxis entspricht. Der Kantonsschulrat existiert, ist bisher aber nicht im Gesetz erwähnt. Mit der Beibehaltung dieses Artikels wird nichts vorweggenommen.

*Hans Peter Spälti*, Netstal, beantragt Streichung des Artikels. – Bei der Debatte über das Landwirtschaftsgesetz stand das Thema Fachlichkeit im Raum. Nun geht es um dasselbe. Ob und in welchem Umfang sollen Fachleute in diesen Kommissionen Einsitz haben. Solche Fragen wird man beraten können, wenn man diesen Artikel nun aus der Vorlage entfernt und separat behandelt.

**Abstimmung:** Der Streichungsantrag Spälti wird abgelehnt.

Regierungsrätin *Christine Bickel* beantragt Zustimmung zu der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung. – In der Vorlage des Regierungsrates ist der Begriff „fachlich“ enthalten, weil eine Klärung der Rolle des Kantonsschulrates vorgenommen werden sollte. Ziel ist dessen Stärkung. Die Kantonsschule muss einen fachlichen Input haben. Bei anderen kantonalen Schulen ist das bereits der Fall. Dort sitzen Fachleute in den Aufsichtskommissionen. Sie können den Schulleitungen eine wertvolle fachliche Aussensicht bieten. Das fehlt beim Kantonsschulrat im Moment. Dieser ist heute eine landrätliche Kommission und damit ein politisches Gremium. In der Vergangenheit wurde immer wieder festgestellt, dass bei verschiedenen Themen – etwa beim Spital oder der Kantonalbank – fachliche Gremien notwendig sind. Deshalb wählte der Regierungsrat die Formulierung „fachliche Aufsicht“.

*Thomas Hefti* zweifelt daran, dass vollständige Klarheit darüber besteht, um was es nun geht. Er beantragt Zustimmung zum Streichungsantrag Laupper. – Der Kommissionspräsident wies darauf hin, dass bei Annahme des Streichungsantrages Laupper der Status quo erhalten bleibt. Da weiss man wenigstens, um was es sich handelt.

*Hans Rudolf Forrer*, Luchsingen, Kommissionsmitglied, beantragt namens der Kommission Zustimmung zu deren Fassung. – Der Kantonsschulrat ist im Gegensatz zu den anderen Aufsichtskommissionen der kantonalen Schulen eine landrätliche Kommission. Sie wird in Artikel 57 der Landratsverordnung behandelt. Wenn der Regierungsrat aus dem Kantonsschulrat ein Fachgremium machen will, führt das über kurz oder lang zur Abschaffung des Kantonsschulrates. Dessen Stellung ist nun mal gewichtiger als jene der übrigen Aufsichtskommissionen der kantonalen Schulen. Fachlich könnten ohnehin nur der Sprechende und Landrat Marco Hodel im Kantonsschulrat mitreden.

*Mathias Zopfi* möchte klarstellen. – Damit die Bestimmung dem Status quo entspricht, muss der erste Satz enthalten bleiben, aber der Begriff „fachlich“ gestrichen werden. Die Kantonsschule wird heute von der Schulleitung geführt und steht unter der Aufsicht des Kantonsschulrates. Wenn der Begriff „fachlich“ gestrichen wird, ist das korrekt. Die von der Bildungsdirektorin erwähnte Klärung und Aktualisierung wird man bei der Revision vornehmen können.

### **Abstimmungen:**

- Der Streichungsantrag Laupper unterliegt dem Antrag des Regierungsrates mit 15 zu 22 Stimmen.
- Der Antrag des Regierungsrates unterliegt dem Antrag der Kommission. Artikel 32 Absatz 2 soll gemäss Kommissionsfassung der Landsgemeinde unterbreitet werden.

### *Ziffer 23; Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport*

#### *Art. 6 Abs. 1*

*Rolf Hürlimann* beantragt, der Artikel sei zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission zurückzuweisen. – Die Zusammensetzung der Sportkommission ist um je einen Vertreter der drei Gemeinden zu ergänzen. Die Gemeindevertreter bleiben in der Sportkommission klar in der Minderheit gegenüber den fachlichen Vertretern des Sports. Für die Aufgabenerfüllung, im Bereich Beitragswesen wäre die Vernetzung mit den Gemeinden sehr wichtig. Wenn die vorberatende Kommission ohnehin noch einmal zusammenkommt, kann sie diesen Vorschlag zuhanden der zweiten Lesung diskutieren.

**Abstimmung:** Artikel 6 Absatz 1 wird an die Kommission zurückgewiesen.

#### *Art. 9 Abs. 1*

*Franz Landolt*, Näfels, stellt den Antrag, Artikel 9 sei nochmals durch die Kommission zu überprüfen. – Ursprünglich hiess es im Artikel: „*Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung, Erweiterung und wesentlichen Sanierungen von Sportanlagen, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen (...)*“. In diesem Artikel geht es um wesentliche Sportanlagen, die von nationaler oder mindestens kantonaler Bedeutung sind. Ob der Unterhalt gut oder schlecht gemacht wird, macht einen Unterschied. Aber bei Bauobjekten und technischen Einrichtungen kann man von der Faustregel ausgehen, dass diese etwa alle 25 Jahre gründlich saniert werden müssen. Wenn man Einrichtungen und Erweiterungen unterstützen will, muss man bei wichtigen Sportanlagen konsequenterweise auch Sanierungen unterstützen. Es wäre falsch, wenn man im Buchholz die Sanierung der 400-Meter-Bahn nicht unterstützen würde, dafür aber – weil es eine Erweiterung ist – den Neubau eines Daches über dem Eisfeld. – Die Kommission soll abwägen, ob die vorliegende Fassung die richtige ist oder ob Sanierungen von wesentlichen Sportanlagen dazugehören.

*Rolf Hürlimann* stimmt dem Rückweisungsantrag von Landrat Franz Landolt zu. Ein Antrag auf Streichung des Artikels in der zweiten Lesung bleibt vorbehalten. – Im vorliegenden Artikel ist eine grosse materielle Änderung enthalten. In der alten Fassung heisst es, Beiträge würden an Anlagen bezahlt, die kantonalen oder regionalen Bedürfnissen entsprechen. In der neuen Version ist von einem „mindestens kantonalen Bedürfnis“ die Rede. Alles, was für eine Region durchaus wichtig sein kann, wird dadurch ausgeschlossen. Das ist nun wirklich eine wesentliche materielle Änderung, die nicht in ein Verwesentlichungsprojekt gehört. Auch dieser Aspekt ist nochmals durch die Kommission zu überprüfen. Es ist bei der alten Fassung zu bleiben.

*Mathias Zopfi* hält fest, dass solche Fragen in der Debatte geklärt werden können. – Rückweisung wird nicht viel Neues hervorbringen, gerade in diesem konkreten Fall. Etwas unglücklich ist, dass man im Bericht nicht auf diesen Punkt hingewiesen hat. Tatsächlich ist es so, dass mit dem vormaligen „regionalen Bedürfnis“ ein kantonsübergreifendes, regionales Bedürfnis gemeint war – nie ein kommunales. Das kantonale Bedürfnis geht nicht weniger weit, sondern beinhaltet dieses. Das SGU ist ein Beispiel. Dieses deckt eben nicht nur ein kantonales Bedürfnis ab, sondern über die Kantonsgrenzen hinweg ein regionales. Das alte „regionale Bedürfnis“ ist deshalb etwas missverständlich.

Regierungsrätin *Christine Bickel* unterstützt den Kommissionspräsidenten bezüglich des Antrags Hürlimann. – Es ist im Sport so, dass regionale Interessen und regionale Verbände schnell einmal interkantonal sind. Die Kletterhalle etwa hat eine Bedeutung bis weit über die Kantonsgrenzen hinaus. Dies muss man natürlich erläutern. Man kann das zuhänden der zweiten Lesung nachholen. Es ging nicht um eine materielle Änderung, sondern um die Klärung des Begriffs. Seit 1973, als das alte Sportgesetz erlassen wurde, war nie die Meinung, dass unter „regional“ eine Ebene, die tiefer liegt als die kantonale, zu verstehen ist. – Der Antrag von Landrat Franz Landolt, die Integration der Sanierung in diesem Artikel, bedeutet hingegen eine materielle, finanziell weitreichende Änderung. Diese geht deutlich über die Verwesentlichungsziele hinaus. Aus Sicht des Sports ist dies nachvollziehbar. Aber das Geld des Kantons ist endlich, auch in diesem Kontext.

**Abstimmung:** Artikel 9 wird an die Kommission zurückgewiesen.

#### *Ziffer 26; Polizeigesetz des Kantons Glarus*

*Martin Bilger*, Ennenda, beantragt die Streichung der Ziffer 26 aus der Vorlage. Die bestehenden Regelungen im Polizeigesetz seien unverändert zu belassen. – Ungute Gefühle motivierten die SP-Fraktion dazu, Rückweisung der gesamten Vorlage zu beantragen. Diese wurde vor rund einer Stunde abgelehnt. Seither hat sich die Gefühlslage nicht gebessert. – Das Polizeigesetz wurde erst vor kurzem revidiert. Es entspricht den heutigen Anforderungen an ein modernes Gesetz. Aus Sicht der SP ist in diesen Änderungen Gift enthalten. Eine inhaltliche Diskussion darüber hat aber auch hier nicht stattgefunden. Bei genauer Betrachtung stellt man fest, dass in Artikel 25 und neu in Artikel 25a neue Überwachungsmöglichkeiten eingeführt werden sollen. Materielle Änderungen werden damit durch die Hintertüre vorgenommen. – Bei den Artikeln 40–43 geht es um die Regelung von Einsätzen privater Sicherheitsdienste. Auch dieser Bereich ist sehr sensibel. In Artikel 43a soll eine neue Strafbestimmung eingeführt werden – auch hier durch die Hintertüre. Die SP ist sich bewusst, dass das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gross ist. Aber auch die Wahrung der Privatsphäre der Bürger ist hoch zu gewichten. Das zeigt sich auch bei den verschiedenen Überwachungsskandalen, die man in den Medien mitverfolgen kann. Namentlich der Ausbau der Möglichkeiten für die Identifikation von Personen im öffentlichen Raum oder neue Strafbestimmungen kann man nicht in einem Verwesentlichungsprozess einführen. Das ist keine seriöse gesetzgeberische Arbeit.

*Mathias Zopfi* rechtfertigt die Änderungen im Polizeigesetz. – Für die Gefühlslage ist jeder selbst verantwortlich. Die unguenen Gefühle sind aber nicht gerechtfertigt. – Landrat Martin Bilger erwähnte, dass das Polizeigesetz noch nicht alt sei und den heutigen Anforderungen entspreche. Zweiteres ist aber nicht mehr der Fall. Bei genauerem Hinsehen hätte auch festgestellt werden können, dass es sich nicht um eine Ver- sondern um eine Entschärfung im Bereich der Überwachung handelt. – Artikel 25 war bisher ein sehr knapper und grundsätzlicher. Er ermöglichte sehr viel Überwachung. Artikel 25 lehnt sich an eine Bestimmung an, die im Kanton Zürich eingeführt wurde. Mittlerweile hat das Bundesgericht im Fall des Kantons Zürich entschieden, dass die Regelung in dieser Form nicht erlaubt sei. Man müsse die Überwachung differenzierter regeln. Man hat nun bemerkt, dass ein Artikel im Gesetz enthalten ist, der wohl nicht gesetzeskonform ist. Mit der Verwesentlichung wurden die weniger weit gehenden Artikel 25 und 25a, die zudem mehr Rechtssicherheit und rechtsstaatliche Garantien bieten, integriert. Es ist also eine Entschärfung, die noch dazu vom höchsten Schweizer Gericht vorgegeben wurde. – In Artikel 40 Absatz 2 ist eine Strafbestimmung mit generellem Charakter enthalten. In Artikel 43a wird diese nun genauer geregelt. Auch das ist eine Verbesserung. – Bei Artikel 5 ist es dasselbe: Einsätze der Polizei im Ausland können ohne Probleme durch das Polizeikommando bewilligt werden. Es geht höchstens und wenn überhaupt um Einsätze in Liechtenstein. Auch hier ist das unguete Gefühl nicht gerechtfertigt.

*Erika Nart* beantragt Rückweisung an die Kommission. – Dinge, die unklar sind, bei denen man Gefahr läuft, unseriös schnell Entscheidungen zu treffen, sind an die Kommission zurückzuweisen. Man kann sich dann nochmals Gedanken machen und in der zweiten Lesung darüber beraten.

*Marco Hodel* beantragt Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Die Kommission hat deutlich gesagt, was in Ziffer 26 enthalten ist. Als Bürger fühlt man sich sicherer, wenn solche Artikel wie die vorliegenden im Gesetz enthalten sind. Viele Verbrechen, etwa an Sportveranstaltungen, können dank Überwachung verhindert werden.

Landammann *Andrea Bettiga* nimmt Bezug auf das Votum von Landrat Martin Bilger. – In Artikel 5 geht es rein um Liechtenstein, das dem Ostschweizer Polizeikonkordat angehört – nicht etwa um den Kongo. – Artikel 25 und 25a bedeuten eine rechtsstaatliche Verbesserung, keine Verschärfung. Sie genügen den Vorgaben der Gesetze und definieren den Handlungsspielraum der Kantonspolizei. Gerade von linker Seite her ist dieses Votum nicht nachvollziehbar. – In den Artikeln 40–44 wurde die Terminologie angepasst. Der Kernpunkt bleibt unverändert: Dass private Sicherheitsdienstleister grundsätzlich keine Bewilligung benötigen, der Regierungsrat eine solche jedoch einfordern kann.

*Matthias Auer* spricht sich für die Zustimmung zum Antrag der Kommission aus. – Die relativ restriktiven Bestimmungen im geltenden Polizeigesetz, die nun in die Rechtsstaatlichkeit überführt werden, lehnen sich an die Polizeigesetze der Kantone Aargau und Zürich an. Das war damals der Standard. Nach dem Entscheid des Bundesgerichts sind nun die vorliegenden Bestimmungen Standard. Es würde wohl kaum etwas nützen, wenn diese Ziffer zurückgewiesen wird. Es würden lediglich die vom Kommissionspräsident gemachten Erklärungen in den Bericht integriert.

*Martin Bilger* weist darauf hin, dass nun immerhin eine Diskussion geführt worden sei, die Klärung gebracht habe. Dies hat sich positiv auf dessen Gefühlslage ausgewirkt.

#### **Abstimmungen:**

- Der Rückweisungsantrag Nart wird abgelehnt.
- Der Streichungsantrag Bilger wird abgelehnt. Die Detailberatung wird geführt.

#### *Art. 43a*

*Rolf Hürlimann* erkundigt sich, weshalb es Bussen gebe, die spezifisch geregelt werden, und daneben solche, die einfach so im Raum stehen würden.

*Mathias Zopfi* versucht, zu klären. – Wenn nichts weiter ausgeführt wird, dann gilt die Bundesregelung.

#### *Ziffer 32; Steuergesetz*

#### *Art. 31 Abs. 2*

*Rolf Hürlimann* hält fest, dass in diesem Artikel eine grosse materielle Änderung, eine Erweiterung, vorgenommen werden soll. Er beantragt Rückweisung an die Kommission. – Der Inhalt des Artikels entspricht wohl heutiger Praxis. Dennoch stellt sich die Frage, ob diese Änderung in der Verwesentlichungsvorlage am richtigen Ort ist. Im Bericht wird dieser Artikel nicht kommentiert. Die Kommission soll die Änderung zuhanden der zweiten Lesung erläutern.

**Abstimmung:** Artikel 31 wird an die Kommission zurückgewiesen.

*Ziffer 33; Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel*

Der Regierungsrat entfernte dieses Gesetz aus der Verwesentlichungsvorlage.

*Ziffer 36; Raumentwicklungs- und Baugesetz*

*Art. 80*

*Hans Peter Spälti* beantragt im Namen der SP-Fraktion Rückweisung des Artikels an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung. – Möglicherweise sind die beantragten Ausformulierungen in Bezug auf die Strafbestimmungen gerechtfertigt. Das Gesetz wurde 2010 beschlossen und trat auf den 1. Juli 2011 in Kraft. Da mutet es etwas seltsam an, dass im Zuge der Verwesentlichung eine solche inhaltliche Anpassung erfolgen soll. Bei der Durchsicht der damaligen Akten konnten keine Hinweise gefunden werden, die auf eine Diskussion im Zusammenhang mit Strafbestimmungen schliessen lassen. Das gilt auch für die Landsgemeinde. – Da es sich beim vorliegenden Antrag also nicht um eine Verwesentlichung, sondern um eine klare inhaltliche Änderung handelt, sollen diese Bestimmungen einstweilen nicht aufgenommen werden. Auch in den Ausführungen des Regierungsrates finden sich keine klaren Hinweise darauf, dass in der Praxis ein grosser Mangel bestehen würde. – Es wäre ausreichend Zeit vorhanden gewesen, solche Fragen mit der regelmässig tagenden Fachkommission zu diskutieren. Mit einem solchen Vorgehen und entsprechenden Ausführungen dazu würde nicht der Eindruck entstehen, man versuche in der Fülle dieser Vorlage Dinge in das Gesetz zu schreiben, die Auswirkungen haben. Diese müsste man zumindest kennen.

*Mathias Zopfi* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierung. – Auch in Artikel 80 ist eine bisherige Strafbestimmung enthalten, die wegen eines gesetzgeberischen Versehens bisher nicht anwendbar war. Der Verweis auf das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung führt ins Nichts. Deshalb musste man eine ausformulierte Strafbestimmung einführen. Diese ist an die Regelung in anderen Kantonen angelehnt. Es handelt sich deshalb nicht um eine wesentliche materielle Änderung. Ausserdem ist es im Baubereich wohl nicht ganz unwesentlich, dass Strafbestimmungen funktionieren.

**Abstimmung:** Der Rückweisungsantrag Spälti wird abgelehnt.

*Ziffer 46; EG zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih*

*Andreas Schlittler*, Ennenda, beantragt Rückweisung von Ziffer 46 an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung. – In bestimmten Fällen ist es heute Praxis, dass in verschiedenen Kantonen komplett auf die Kautionspflicht verzichtet wird. Das ist teilweise auch im Kanton Glarus so. Es sollte überprüft werden, ob auf die vorliegenden Bestimmungen verzichtet werden kann.

*Mathias Zopfi* spricht sich für die vorliegende Fassung aus. – Die Änderung beinhaltet eine Anpassung an die Praxis: Das Hinterlegen einer Kautionspflicht soll nicht mehr bei der Staatskasse erfolgen. Die materielle Änderung, dass keine Kautionspflicht mehr verlangt werden soll, ist bei einer Verwesentlichung nicht beabsichtigt.

**Abstimmung:** Der Rückweisungsantrag Schlittler wird abgelehnt.

*Osman Sadiku*, Mollis, beantragt namens der SP-Fraktion, die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 3 seien zu streichen. – Es handelt sich hier um eine inhaltliche Änderung, die eine substanzielle Verschärfung des Gesetzes beinhaltet. Diese erachtet die SP-Fraktion für unnötig. Die aktuelle Gesetzgebung bietet genügend Spielraum, um Missbräuche in diesem Bereich zu bekämpfen. Auch ohne Änderungen sind Leistungskürzungen und -einstellungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Sozialhilfe kann bereits eingestellt werden, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr besteht oder erwiesen ist. Das kann auch dann der Fall sein, wenn eine zumutbare Arbeit oder eine entlohnte Integrationsmassnahme ausdrücklich verweigert wird. – Das Ziel der Sozialhilfe ist die Existenzsicherung und Integration. Sie springt bei sozialen Risiken ein. Diese sind sehr komplex. Dementsprechend ist es auch die Lösungssuche. Durch die Verschärfung der Gesetzgebung wird versucht, eine einfache Lösung anzubieten, die jedoch nicht aufgeht. Druck und Zwang ernten in der Regel Verweigerung und Gegenwehr. – Es gibt in der Sozialhilfe Probleme. Diese sind jedoch nicht persönlicher, sondern struktureller Natur. Die Aufgabe der Politik ist es, die Strukturen zu verbessern und in die Prävention und Integration zu investieren, damit nicht so viele Personen auf Sozialhilfe angewiesen sind. – Es ist nicht Ziel der SP, sich auf die Seite der Unkooperativen und Provokativen zu stellen. Im Gegenteil: Sie will sich auf die Seite derjenigen stellen, die so etwas nicht mal tun können. Genau in solchen Fällen ist es unheimlich schwierig, die Grenzen des Zumutbaren festzulegen.

*Peter Rothlin*, Oberurnen, Kommissionsmitglied, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Als einer der Urheber der Motion „Arbeit statt Sozialhilfe“ stimmt der Sprechende der vorliegenden Gesetzesänderung zu. Darin wird nur das rechtlich Zwingende angepasst. Das Bundesgericht entschied, dass eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss bezüglich Auflagen und Massnahmen in der öffentlichen Sozialhilfe. Der Regierungsrat und die Kommission machen in dieser Vorlage nicht mehr als das absolut Notwendigste. Mit der teilweisen Erfüllung der Motion ist der Sprechende nur mittelmässig zufrieden. Die Motion selber hätte tatsächlich zu einer Verschärfung geführt. Dies steht heute aber nicht zur Diskussion.

*Marco Hodel* spricht sich ebenfalls für Zustimmung zur Fassung gemäss Vorlage aus. – Wer die gesetzlichen Vorgaben einhält, hat nichts zu befürchten. Wer aber die Mitwirkungspflichten verletzt und die Auflagen und Weisungen missachtet, dem muss die Sozialhilfe gekürzt, verweigert oder eingestellt werden. – Gemäss den SKOS-Richtlinien ist es bis heute nur möglich gewesen, 15 Prozent des Grundbedarfs zu kürzen. Das zuständige Departement konnte Abweichungen von diesen Richtlinien beschliessen. Deshalb wären schon heute weitergehende Kürzungen möglich gewesen. Dementsprechend handelt es sich bei dieser Änderung nur um eine Klärung der Rechtslage. Mit der Gesetzesanpassung kann man deutlich schärfer gegen unkooperative Klienten vorgehen, auch wenn das nur sehr wenige sind. – Das Bundesgericht hat in diesem Bereich einen Grundsatzentscheid gefällt und einer Gemeinde Recht gegeben, die einer Person die Sozialhilfe verweigert hat.

*Mathias Zopfi* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierung. – Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass es hier nicht einmal um eine Klärung der Rechtslage geht. Es geht lediglich um die Festschreibung von ohnehin Zulässigem. Wenn ein Sozialhilfebezüger eine zumutbare Arbeit nicht annimmt, ist die Streichung der Sozialhilfe keine Sanktion. Man geht dann davon aus, dass diese Person nicht bedürftig ist. Das passiert in sehr wenigen Fällen. – Die Änderungen bedeuten keine Verschärfung. Sie schaffen Klarheit darüber, was möglich ist und sind in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts und den SKOS-Richtlinien.

### **Abstimmungen:**

- Der Streichungsantrag Sadiku betreffend Artikel 28 wird abgelehnt.
- Der Streichungsantrag Sadiku betreffend Artikel 30 wird abgelehnt.

*Ziffer 50; Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen*

*Art. 3 Abs. 1*

*Renata Grassi Slongo*, Niederurnen, beantragt im Sinne der Verwesentlichung, es sei in Artikel 3 Absatz 1 der Begriff „Pflegekraft“ durch „*Betreuungsperson*“ zu ersetzen. – In einer Krippe arbeitet pädagogisch ausgebildetes Personal. Bei diesem handelt es sich um Betreuungspersonen.

**Abstimmung:** Der Änderungsantrag Grassi Slongo wird angenommen. Artikel 3 Absatz 1 soll wie folgt lauten: „Der Kanton gewährt pro ausgebildete Betreuungsperson einen Kantonsbeitrag von 10 Prozent der Besoldungskosten des Vorjahres.“

*Ziffer 56; EG zum Bundesgesetz über den Wald*

*Art. 40 Abs. 2*

*Peter Zentner*, Matt, beantragt Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, eine Formulierung zu finden, die auch verstanden werden kann. – „*Der Regierungsrat ordnet das Waldgebiet einem oder mehreren geographisch zusammenhängenden Forstkreisen zu.*“ Das liest sich so, als könne dasselbe Waldgebiet zwei Forstkreisen zugeordnet werden. In den Erläuterungen steht, man wolle mit dieser Formulierung erreichen, dass mehrere Gebiete gemacht werden können.

**Abstimmung:** Artikel 40 wird an die Kommission zurückgewiesen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

Der *Vorsitzende* bricht die Sitzung ab.

### **§ 462 Mitteilungen**

Der *Vorsitzende* gratuliert Lydia Hiernickel, Schwanden, zum 2. Platz an den Schweizer Langlaufmeisterschaften in Leysin im 10-km-Skatingrennen sowie im 5-km-Klassikrennen in der Kategorie U18. – Die nächste Sitzung findet am 19. Februar 2014 statt.



Schluss der Sitzung: 12.25 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: